



Stadtgemeinde Bad Vöslau

Stadtbauamt



AZ.: 610/21-Zim-0464/08-32

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau hat in seiner Sitzung am 25.09.2008, TOP 9 A und 9 B folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Als Voraussetzung für die Freigabe der ausgewiesenen Aufschließungszonen werden folgende Bedingungen festgelegt:
- Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 1 und 2:
 - ⇒ Vorlage eines Vertrages der betroffenen Grundeigentümer über die Neuordnung der Grundstücke.
 - ⇒ Vorliegen der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Infrastruktur.
 - ⇒ Erstreckung der Regelungen des Bebauungsplanes auf den Bereich der freizugebenden Aufschließungszone.
 - Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 1 bis 5 und 8 bis 9:
 - ⇒ Vorlage eines Vertrages der betroffenen Grundeigentümer über die Neuordnung der Grundstücke.
 - ⇒ Vorliegen der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Infrastruktur.
 - ⇒ Erstreckung der Regelungen des Bebauungsplanes auf den Bereich der freizugebenden Aufschließungszone.
 - Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 6:
 - ⇒ Vorlage eines Vertrages der betroffenen Grundeigentümer über die Neuordnung der Grundstücke.
 - ⇒ Vorliegen der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Infrastruktur.
 - ⇒ Erstreckung der Regelungen des Bebauungsplanes auf den Bereich der freizugebenden Aufschließungszone.
 - ⇒ Errichtung und Bepflanzung eines Lärmschutzwalles auf der Parzelle 398/2 im Bereich der Widmung Grünland-Grüngürtel zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung.

- Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 7:
 - ⇒ Vorlage eines Vertrages der betroffenen Grundeigentümer über die Neuordnung der Grundstücke.
 - ⇒ Vorliegen der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Infrastruktur.
 - ⇒ Erstreckung der Regelungen des Bebauungsplanes auf den Bereich der freizugebenden Aufschließungszone.
 - ⇒ Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung über die Verlegung des Kanalstranges nach Süden.
- Bauland-Agrargebiet - Aufschließungszone 1 bis 3:
 - ⇒ Vorlage eines Vertrages der betroffenen Grundeigentümer über die Neuordnung der Grundstücke.
 - ⇒ Vorliegen der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Infrastruktur.
 - ⇒ Erstreckung der Regelungen des Bebauungsplanes auf den Bereich der freizugebenden Aufschließungszone.
- Bauland-Sondergebiet-Aufschließungszone 1:
 - ⇒ Erstellung eines Bebauungsplanes für die Aufschließungszone sowie die Widmung Grünland-Sport im Bereich des Schlosses Gainfarn mit besonderer Berücksichtigung der gartenhistorischen Substanz und des Baumbestandes entsprechend der Untersuchung des Landschaftsarchitekturbüro DI Franz Bodi. Weiters ist die Höhenentwicklung der zu errichtenden Bauten in Abstimmung mit dem Gebäudebestand des Schlosses und unter Berücksichtigung der Hanglage in diesem Bereich festzulegen.
- Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 1 und 2:
 - ⇒ Vorlage eines Gesamtkonzeptes (Masterplan einschließlich Teilungsentwurf und Erschließungskonzept) für die etappenweise Entwicklung der gesamten künftigen Betriebsgebietszone.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 25.02.2009, RU1-R-46/046-2008, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-i.d.g.F., am 19.03.2009 in Kraft.

Bad Vöslau, am 03.03.2009

Der Bürgermeister:

an der Amtstafel
angeschlagen am: 04.03.2009
abgenommen am: 18.03.2009

Dipl. Ing. Christoph Prinz